



01.07.2020

Umsetzung des CoronaVO Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.

Hygienekonzept – Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben teilnimmt, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigte.

Hygienekonzept – Vermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musiker vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt/Probe dazukommen, erhalten eine persönliche Kurzeinweisung.

Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Person(en) bekannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe eine beauftragte Person anwesend ist.

Anwesenheitsliste ¹

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitslisten führt. Hier werden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit an der Probe aufgeführt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern. Listen werden nicht ausgelegt!

Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin/jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V. zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Proben verzichtet werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von im Haushalt lebenden Personen zur Probe gefahren bzw. fahren/gehen selbst.

¹ § 6 CoronaVO



01.07.2020

Hygiene Konzept Fanfarenzug ¹

- 1.) Zutritt zum Probenplatz nur mit Mund-Nasen-Bedeckung ²;
- 2.) Am Probenplatz Hände desinfizieren;
- 3.) Einhalten des Mindestabstand ³ zueinander von 2,0 m;
- 4.) nachdem der Standplatz bei den Proben eingenommen worden ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden;
- 5.) Das im Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe zu entsorgen sind;
- 6.) Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch den jeweiligen "Verursacher" geschehen;
- 7.) Die Musizierenden sollten ausschließlich eigene Notenständer mitbringen und keine Instrumente, Mundstücke, Schlägel, etc. untereinander tauschen;
- 8.) Ein heftiges Durchpusten der Instrumente ist unbedingt zu vermeiden;
- 9.) das Verlassen vom Probenplatz ist nur mit Maske erlaubt;
- 10.) Hände nach Verlassen vom Probenplatz desinfizieren.

¹ § 4 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020, in Kraft ab dem 01.07.2020

² § 3 CoronaVO

³ § 2 CoronaVO



01.07.2020

Hygiene Konzept Fahenschwinger ¹

Einzelprobe

- 1.) Zutritt zum Probenplatz nur mit Mund-Nasen-Bedeckung ²;
- 2.) Am Probenplatz Hände desinfizieren;
- 3.) Einhalten des Mindestabstand ³ zueinander von **3,0 m**;
- 4.) nachdem der Standplatz bei den Proben eingenommen worden ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden;
- 5.) Auf dem Weg zum Probenplatz und wieder zurück darf gegenseitig nicht gekreuzt werden. Der Mindestabstand zueinander muss 2,0 m betragen; so kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden;
- 6.) das Verlassen vom Probenplatz ist nur mit Maske erlaubt;
- 7.) Hände nach Verlassen vom Probenplatz desinfizieren;
- 8.) Material zum Befestigen des Fahnentuches am Fahnenstock muss von jedem Fahenschwinger in eigener Zuständigkeit mitgebracht werden;
- 9.) Weder Fahnentücher noch Fahnenstock bzw. die Fahne darf weiter gereicht werden!
- 10.) Neue Fahnenstöcke oder Fahnen dürfen nur nach einer Desinfektion durch den Übungsleiter mit Handschuhen weiter gegeben werden!

¹ § 4 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020, in Kraft ab dem 01.07.2020

² § 3 CoronaVO

³ § 2 CoronaVO

Gruppenschwingen

- 1.) Zutritt zum Probenplatz nur mit Mund-Nasen- Bedeckung⁴;
- 2.) Am Probenplatz Hände desinfizieren;
- 3.) Einhalten des Mindestabstand⁵ zueinander von 3,0 m;
- 4.) nachdem der Standplatz bei den Proben eingenommen worden ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden;
- 5.) Fahnen dürfen nicht zugeworfen werden!
- 6.) das Verlassen vom Probenplatz ist nur mit Maske erlaubt;
- 7.) Hände nach Verlassen vom Probenplatz desinfizieren;
- 8.) Material zum Befestigen des Fahnentuches am Fahnenstock muss von jedem Fahnenchwinger in eigener Zuständigkeit mitgebracht werden;
- 9.) Weder Fahnentücher noch Fahnenstock bzw. die Fahne darf weiter gereicht werden!
- 10.) Neue Fahnenstöcke oder Fahnen dürfen nur nach einer Desinfektion durch den Übungsleiter mit Handschuhen weiter gegeben werden!

⁴ § 3 CoronaVO

⁵ § 2 CoronaVO

Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.



Datenerhebung gem. § 6 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden.¹

Datum:

Uhrzeit Beginn der Probe:

Uhrzeit Ende der Probe:

Verantwortlicher:

Ablage und Aufbewahrung und Überwachung der Listen durch den Schriftführer des Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.

<i>Teilnehmer:</i>		
Name, Vorname:		
Anschrift:		Ankunft (Uhrzeit)
Erreichbarkeit, E-Mail:		Ende (Uhrzeit)

¹ § 6 (1) CoronaVO – Stand 01.07.2020

Name, Vorname:	
Anschrift:	Ankunft (Uhrzeit)
Erreichbarkeit, E-Mail:	Ende (Uhrzeit)
Name, Vorname:	
Anschrift:	Ankunft (Uhrzeit)
Erreichbarkeit, E-Mail:	Ende (Uhrzeit)
Name, Vorname:	
Anschrift:	Ankunft (Uhrzeit)
Erreichbarkeit, E-Mail:	Ende (Uhrzeit)
Name, Vorname:	
Anschrift:	Ankunft (Uhrzeit)
Erreichbarkeit, E-Mail:	Ende (Uhrzeit)

- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.



Datenerhebung gem. § 6 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden.¹

Datum:

Uhrzeit Beginn der Probe:

Uhrzeit Ende der Probe:

Verantwortlicher:

Ablage und Aufbewahrung und Überwachung der Listen durch den Schriftführer des Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.

Teilnehmer: (Adressen bekannt = Mitgliederverwaltungsprogramm)

Name, Vorname:

Ankunft (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Name, Vorname:

Ankunft (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Name, Vorname:

Ankunft (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Name, Vorname:

Ankunft (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Name, Vorname:

Ankunft (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

¹ § 6 (1) CoronaVO – Stand 01.07.2020